

Haushaltssatzung der Stadt Leverkusen für das Haushaltsjahr 2018

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW S. 666), geändert durch Gesetz vom 06.01.2005 (GV.NRW S. 15) hat der Rat der Stadt Leverkusen mit Beschluss vom folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Stadt voraussichtlich erzielbaren Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungs-ermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit

Gesamtbetrag der Erträge auf

Gesamtbetrag der Aufwendungen auf

594.761.000 EURO
593.849.250 EURO

im Finanzplan mit

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf

Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf

556.522.450 EURO
572.749.250 EURO

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf

Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf

49.390.500 EURO
70.636.700 EURO

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf

Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf

70.146.950 EURO
47.743.000 EURO

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird auf festgesetzt.

21.246.200 EURO

Kredite dürfen nicht in Fremdwährung aufgenommen werden.

Der Abschluss geeigneter Finanztermingeschäfte auf der Grundlage der Dienstanweisung für das Zins- und Schuldenmanagement der Stadt Leverkusen vom 02.06.2014 ist zulässig.

Gemäß Runderlass des Ministeriums für Inneres und Kommunales vom 16.12.2014 dürfen Kredite für Investitionen im hoheitlichen Bereich für die Technischen Betriebe Leverkusen AöR (TBL AöR) bis zu einer Höhe von 6 Mio. € aufgenommen und an die TBL AöR weitergeleitet werden.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf festgesetzt.

73.289.500 EURO

§ 4

Die Verringerung der Ausgleichsrücklage aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im Ergebnisplan wird auf
und
die Verringerung der allgemeinen Rücklage aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im Ergebnisplan wird auf festgesetzt

0 EURO

0 EURO

§ 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf
inkl. Liquiditätsverbund (Cashpooling) festgesetzt.

400.000.000 EURO

Kredite dürfen nicht in Fremdwährung aufgenommen werden.

Der Abschluss geeigneter Finanztermingeschäfte ist zulässig, siehe § 2

§ 6

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2018 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe
(Grundsteuer A) auf

395 v.H.

b) für die Grundstücke
(Grundsteuer B) auf

790 v.H.

2. Gewerbesteuer auf

475 v.H.

Vorlage 2017/2000

Aufgrund der in Leverkusen jeweils gültigen Hebesatzsätzen für die Grund- und Gewerbesteuer haben die Angaben der Steuersätze in der Haushaltssatzung nur deklaratorische Bedeutung.

§ 7

Nach dem Haushaltssanierungsplan wird der Haushaltsausgleich unter Einbeziehung der Konsolidierungshilfe erstmals im Haushaltsjahr 2018 und von diesem Zeitpunkt an jährlich erreicht. Der Haushaltsausgleich ohne Konsolidierungshilfe wird im Haushaltsjahr 2021 erreicht. Die dafür im Haushaltssanierungsplan enthaltenen Konsolidierungsmaßnahmen sind bei der Ausführung des Haushaltsplans umzusetzen.

§ 8

Im Stellenplan sind bestimmte Stellen durch Vermerk als "künftig umzuwandeln" (ku) oder als "künftig wegfallend" (kw) ausgewiesen. Sind diese Stellenplanvermerke mit Terminen versehen, so treten die Rechtsfolgen spätestens zu den jeweils angegebenen Zeitpunkten ein. Ansonsten werden die Stellenplanvermerke mit dem Freiwerden der Stellen wirksam.

Beamte, denen ein Amt mit höherem Endgrundgehalt verliehen wird, können mit Rückwirkung von höchstens drei Monaten in die höhere Planstelle eingewiesen werden, soweit sie während dieser Zeit die Obliegenheiten des verliehenen oder eines gleichartigen Amtes tatsächlich wahrgenommen haben und die Planstelle, in die sie eingewiesen werden, besetzbar war.

§ 9

1. Als erheblich i. S. d. § 81 Abs. 2 Nr. 1 GO NRW gilt ein Jahresfehlbetrag bzw. ein zusätzlicher Jahresfehlbetrag in Höhe von 5 % des Volumens der ordentlichen Aufwendungen.
2. Als erheblich sind Mehraufwendungen/-auszahlungen i. S. d. § 81 Abs. 2 Nr. 2 GO NRW dann anzusehen, wenn sie im Einzelfall 5 % der Gesamtaufwendungen/-auszahlungen des laufenden Haushaltsjahres übersteigen.
3. Als geringfügig i. S. d. § 81 Abs. 3 i. V. m. Abs. 2 Nr. 3 GO NRW gelten Auszahlungen für bisher nicht veranschlagte Investitionen, deren voraussichtliche Gesamtauszahlungen pro Einzelfall nicht mehr als 5 Mio. € betragen.

Leverkusen, den

Der Oberbürgermeister

Richrath